



Arnd Koch

Anmerkungen zum Hitler-Prozess (1924)

Einführung: Glanz und Elend der Weimarer Republik

Die Weimarer Republik, die erste deutsche Demokratie, existierte von 1919 bis 1933, dem Jahr der „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten. Nicht zuletzt aufgrund einer an Jahrestagen orientierten Erinnerungskultur stößt die Weimarer Zeit gegenwärtig in Deutschland auf breites öffentliches Interesse.¹ Begangen wurden beispielsweise die 100. Jahrestage der Ausrufung der Republik (1918), der Revolution (1918), der Münchener Räterepublik (1919), des Abschlusses des Versailler Vertrages (1919), des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung (1919), der Ermordung *Rosa Luxemburgs* und *Karl Liebknechts* (1919) sowie *Matthias Erzbergers* (1921) und *Walther Rathenaus* (1922). Im kollektiven Gedächtnis der Deutschen steht „Weimar“ einerseits für politische Instabilität (sog. „Weimarer Verhältnisse“) und ein Scheitern mit welthistorischen Folgen; als eine Epoche, die den Aufstieg *Hitlers* ermöglichte oder zumindest nicht verhinderte. Andererseits fasziniert „Weimar“ bis heute durch einen breiten, in unzähligen Ausstellungen gefeierten kulturellen Aufbruch, durch die popkulturell vielbeschworenen „Goldenen Zwanziger Jahre“. Der folgende Beitrag soll an den Hitler-Putsch (1923) und insbesondere an den nachfolgenden Hitler-Prozess (1924) erinnern.² Der Beitrag ist dem Rechtshistoriker und Verfassungsrichter *Attila Horváth* gewidmet, in dankbarer Erinnerung an zahllose gemeinsame deutsch-ungarische Seminare sowie eine seit nahezu 25 Jahren bestehende wissenschaftliche Zusammenarbeit.

¹ Vgl. aus dem geschichtswissenschaftlichen Schrifttum SCHUMANN 2022 und ROSSOL–ZIEMANN 2001. „Klassisch“: WINKLER 2019.

² Einführend zum „Hitler-Prozess“: DOTTERWEICH 2010; GRITSCHNER 2001; STEGER 1977; auch REICHEL 2019.

Hitlers gescheiterter Putschversuch

Nach der Niederschlagung der kommunistischen Räterepublik entwickelte sich Bayern in den frühen 1920er Jahren zu einem konservativen „Bollwerk der Gegenreaktion“.³ Der ausgemusterte Soldat und gescheiterte Kunstmaler *Adolf Hitler* lebte zu dieser Zeit in München und hatte als rechtsgerichteter Agitator lokale Bekanntheit erlangt. Die von ihm geführte Nationalsozialistische Arbeiterpartei (NSDAP) war indes über den Status einer unbedeutenden Splitterpartei nicht hinausgekommen. Das herrschende Klima aus Reaktion, bayerischer Sonderpolitik („Ordnungszelle Bayern“), Separatismus und Staatsstreichplänen wird nirgends anschaulicher beschrieben als in *Lion Feuchtwangers* Roman „Erfolg“ (Erstausgabe 1930), der auch dem Hitler-Prozess ein eigenes Kapitel widmet.

Das eigentliche Putschgeschehen ist rasch erzählt: *Hitler* hatte mit einigen Anhängern am Abend des 8. November 1923 eine politische Versammlung im Münchener Bürgerbräukeller (daher die Bezeichnung *the beer hall putsch* im englischsprachigen Schrifttum) gesprengt und eine provisorische Nationalregierung unter seiner Führung ausgerufen. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft gibt Hitlers Aufruf wie folgt wieder:

Die Regierung der Novemberverbrecher in Berlin wird für abgesetzt erklärt. (Reichspräsident) Ebert wird für abgesetzt erklärt. Eine neue deutsche nationale Regierung wird in Bayern hier in München heute noch ernannt. Es wird sofort gebildet: Eine deutsche nationale Armee. Ich schlage daher vor, bis zum Ende der Abrechnung mit den Verbrechern, die heute Deutschland tief zugrunderichten, übernehme die Leitung der Politik der provisorischen nationalen Regierung ich. [...] Die Aufgabe der provisorischen deutschen nationalen Regierung ist, mit der ganzen Kraft dieses Landes [...] den Vormarsch anzutreten in das Sündenbabel Berlin, das deutsche Volk zu retten.⁴

Am nächsten Tag brachen *Hitler* und seine bewaffneten Gefolgsleute in Richtung Innenstadt auf, in der vergeblichen Hoffnung, dass sich das Militär und die Bevölkerung dem Umsturzvorhaben anschließen würden. Der sog. „Marsch auf die Feldherrenhalle“, der von gewaltsamen „Beschlagnahmungen“ und „Festnahmen“ begleitet war, wurde von der Münchener Polizei gestoppt. Bei dem Schusswechsel starben 18 Menschen – 13 Putschisten, vier Polizisten und ein Passant.⁵ *Hitler* floh und konnte wenig später in seinem Versteck an einem oberbayerischen See festgenommen werden.

³ DOTTERWEICH 2010: 175.

⁴ Zit. nach GRITSCHNER 1990: 17.

⁵ Näher NIESS 2023: 211 ff.

Der Prozess vor dem Volksgericht München

Ein mildes Urteil

Der Prozess gegen den „Schriftsteller“ *Adolf Hitler* (so die Berufsbezeichnung in den Urteilsgründen) und seine neun Mitangeklagten fand vor dem Volksgericht München statt, das aus Sicherheitsgründen in der Zentralen Infanterieschule tagte. Der Prozess begann am 26. Februar 1924 und endete nach 24 Verhandlungstagen am 1. April 1924 mit der Urteilsverkündung. Die Anklage lautete auf Hochverrat (§ 81 RStGB). Die schließlich verhängten Strafen waren ausgesprochen mild. *Hitler* als Hauptangeklagter kam mit der Mindeststrafe von fünf Jahren Festungshaft davon – sowie der gerichtlichen Empfehlung, den Strafreis nach nur einem halben Jahr Haft zur Bewährung auszusetzen. Tatsächlich verließ *Hitler* die Haftanstalt Landsberg am Lech im Herbst 1924 als freier Mann. In seinem Gepäck befand sich das Manuskript des ersten Teils seiner Propagandaschrift „Mein Kampf“, das er während der Haftzeit abgeschlossen hatte.

Das milde Urteil wurde bereits von Zeitgenossen als Skandal empfunden. Bis heute richtet sich die Kritik gegen das Institut der Volksgerichte als solches, gegen die Verhandlungsführung des Vorsitzenden Richters und den geradezu wertschätzenden Umgang der Verfahrensbeteiligten mit dem Hauptangeklagten sowie schließlich gegen verschiedene rechtliche Unstimmigkeiten des Urteils, in dem manche Autoren gar eine vorsätzliche Rechtsbeugung sehen.⁶

Verfassungswidrigkeit der bayerischen Volksgerichte?

Bei Volksgerichten handelt es sich um eine bayerische Besonderheit. Sie bestanden allein in Bayern, und zwar von November 1918 bis Mai 1924. Ursprünglich zur Unterbindung von Plünderungen und zur Sicherung der Revolution geschaffen, urteilten sie nach der Niederschlagung der Münchener Räterepublik auch über die früheren Revolutionäre und ihre Helfer. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich zudem auf weite Bereiche der mittleren und schweren Kriminalität. Sie verdrängten zusehends die ordentliche Strafgerichtsbarkeit mit- samt ihrer im Verlaufe des 19. Jahrhunderts erkämpften Verfahrensgarantien.⁷ Rechtsmittel

⁶ Prägend GRITSCHNER 2001: 52 f. – ebenso DOTTERWEICH 2010: 184–186. Beide Autoren behaupten, dass der „Bewährungsbrecher“ *Hitler* nicht nochmals zu einer „Bewährungsstrafe“ hätte verurteilt werden dürfen. Jedoch verwechseln beide das Institut der Strafaussetzung auf Bewährung – das im deutschen (Erwachsenen-) Strafrecht erst seit 1953 bekannt ist – mit der Aussetzung des Strafreises auf Bewährung.

⁷ Die wesentlichen Gesetze und Verordnungen finden sich bei HALLE 1922: 3–28.

waren unzulässig, Ladungsfristen drastisch verkürzt und die Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt. Wohnungsdurchsuchungen und Untersuchungshaft wurden durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft angeordnet, der Richtervorbehalt, eine 1848/49 erkämpfte rechtsstaatliche Errungenschaft, war beseitigt. Die bayerischen Volksgerichte erließen in den rund fünfeinhalb Jahren ihres Bestehens ca. 31 000 Urteile, die bislang nicht systematisch ausgewertet wurden.⁸ Das letzte volkgerichtliche Verfahren überhaupt ist mit dem „Hitler-Prozess“ zugleich das bekannteste.

Das heutige Schrifttum erhebt schnell den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der bayerischen Volksgerichtsbarkeit als solcher.⁹ Umstritten ist insbesondere, ob und wie sich das Fortbestehen der bayerischen Volksgerichtsbarkeit nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14. August 1919 begründen lässt.¹⁰ Bemerkenswert ist die Diskrepanz zwischen der zeitgenössischen und der heutigen Bewertung. Während das Reichsgericht, das Bayerische Oberste Landesgericht, das Reichsjustizministerium sowie die überwiegende Meinung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum für die Verfassungskonformität votiert hatten,¹¹ dominiert heute die gegenteilige Auffassung. Verwiesen wird auf die Befugnisse des Reichspräsidenten zur Regelung des inneren Ausnahmezustandes (Art. 48 Abs. 2 WRV), wodurch Bayerns Sonderbefugnis zum Erlass einschlägiger Bestimmungen erloschen sei (Art. 13 Abs. 1 WRV: „Reichsrecht bricht Landesrecht“). Andere qualifizieren, wenig überzeugend, die bayerischen Volksgerichte als verfassungswidrige „Ausnahmeorgane“ (Art. 105 S. 1 WRV), deren Urteile „nichtig“ bzw. „rechtsungültig“ seien.¹² Dagegen verwies die seinerzeit herrschende Ansicht v. a. auf die Kontinuitätsklausel des Art. 178 Abs. 3 WRV, um die Verfassungskonformität der vor Erlass der Weimarer Reichsverfassung rechtmäßig eingesetzten bayerischen Volksgerichte zu begründen.¹³ Ergiebiger als die Ex-post-Korrektur zeitgenössischer Verfassungsinterpretation scheint es mit Blick auf den Hitler-Prozess jedoch zu sein, Auffälligkeiten und Fehler in der Urteilsbegründung herauszuarbeiten.

⁸ Hierzu PREISNER 2020: 87, 89 f.

⁹ BAUER-SCHMIDT 1985: 459, 471–477.

¹⁰ Hierzu ausführlich KOCH (im Erscheinen).

¹¹ SOERGEL 1922: 26, 214; Gutachten des zweiten Strafsenats des Obersten Landesgerichts vom 30. Oktober 1923, in HIRSCHBERG-THIMME 1924: 35; Reichsjustizminister Heinze, Reichstagsprotokolle 1920/24, S. 11537; Meinungsübersicht bei KERN 1924: 297–301.

¹² So BAUER-SCHMIDT 1985: 459, 477–478; krit. hierzu KOCH (im Erscheinen).

¹³ Art. 178 Abs. 3 WRV: „Anordnungen von Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung.“

*Verhandlungsführung
und Urteilsgründe*

Die erste Auffälligkeit betrifft die Prozessführung durch den Vorsitzenden Richter *Neithardt*. Die Gerichtsverhandlung fand in einem „kollegialen Ton“ statt.¹⁴ Der Vorsitzende ließ *Hitlers* Hang zum Monologisieren freien Lauf. Dieser machte den Gerichtssaal zu seiner Bühne und erging sich während der Verhandlung in weltpolitischen Betrachtungen,¹⁵ verbreitete die Dolchstoßlegende (wonach das deutsche Heer im Ersten Weltkrieg unbesiegt geblieben sei und Deutschlands Niederlage lediglich das Resultat mangelnder Unterstützung bzw. verräterischer Politiker gewesen sei)¹⁶ und präsentierte sich, in seinen eigenen Worten, „als absoluter Antisemit“.¹⁷ Unterbrechungen seitens des Vorsitzenden waren selten. So etwa, als *Hitler* Reichspräsident *Friedrich Ebert* des Hoch- und Landesverrats bezichtigte.¹⁸ Wurde der Angeklagte zu laut, ermahnte ihn der Vorsitzende jovial: „Etwas ruhiger Herr Hitler, wir hören alle sehr gut.“¹⁹

In den Strafzumessungsgründen offenbart sich undistanziertes Wohlwollen gegenüber dem Angeklagten. So unterstrich Staatsanwalt *Stenglein* in seinem Schlusswort *Hitlers* Tapferkeit als Soldat und seine „deutsche Gesinnung“. Für den gescheiterten Putschisten und Hochverräter fand der Staatsanwalt warme Worte: „Hitler ist ein hochbegabter Mann, der aus einfachen Verhältnissen heraus sich eine angesehene Stellung im öffentlichen Leben errungen hat, und das zweifellos durch ernstes Streben und harte Arbeit. [...] Als Mensch(en) können wir Hitler unsere Achtung nicht versagen.“²⁰ Das Gericht war sich mit der Staatsanwaltschaft einig und schrieb in seiner Urteilsbegründung den denkwürdigen Satz: „Auch das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Angeklagten bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste und dem edelsten selbstlosen Willen geleitet waren.“²¹ Solch freundliche, ja geradezu wertschätzende Worte wird man in den zeitgenössischen Prozessen gegen linke Angeklagte und Revolutionäre vergeblich suchen.

¹⁴ DOTTERWEICH 2010: 182.

¹⁵ Hitler, in GRUCHMANN–WEBER 1997: I. 194–197.

¹⁶ Hitler, in GRUCHMANN–WEBER 1997: I. 23.

¹⁷ Hitler, in GRUCHMANN–WEBER 1997: I. 18; auch IV. 1584.

¹⁸ Neithardt, in GRUCHMANN–WEBER 1997: IV. 1581.

¹⁹ Neithardt, in GRUCHMANN–WEBER 1997: III. 1034.

²⁰ Stenglein, in GRUCHMANN–WEBER 1997: IV. 1234; siehe auch Seite 1233: „Sein Privatleben hat er stets rein gehalten, was bei den Verlockungen, die an ihn als gefeierten Parteiführer naturgemäß herantraten, besondere Anerkennung verdient.“

²¹ Volksgericht München I, in GRUCHMANN–WEBER 1997: I. 363.

Strafhöhe

Die verhängte Strafe fiel angesichts der zahlreichen Todesopfer des Putsches deutlich zu mild aus. Die Ankündigung der vorzeitigen Aussetzung des Strafrests bedeutete bei fehlender Reue und ungünstiger Sozialprognose *Hitlers* einen schweren Missgriff. Dass der damals noch österreichische Staatsbürger *Adolf Hitler* als verurteilter Hochverräter trotz einer dahingehenden zwingenden Vorschrift nicht ausgewiesen wurde, stellt einen weiteren, folgenschweren Fehler des Urteils dar (§ 9 Abs. 2 Hs. 2 Gesetz zum Schutz der Republik: „Gegen Ausländer ist auf Ausweisung aus dem Reich zu erkennen“). Nicht ausgewiesen zu werden – das war die einzige Bitte, die *Hitler* in seinem Schlusswort gegenüber dem Gericht geäußert hatte.²² Seinem Wunsch wurde entsprochen.²³ In einer zeitgenössischen Urteilsanmerkung eines renommierten Strafrechtswissenschaftlers hieß es hierzu treffend: „Das ist nicht mehr Justiz, das ist Willkür.“²⁴

Schluss

Auf den Münchener Prozess – der den Aufstieg *Hitlers* nicht nur nicht verhinderte, sondern dem lokalen Demagogen reichsweite Bekanntheit verschaffte – treffen all jene Vorwürfe zu, die gegen die Weimarer Justiz, ob in dieser Pauschalität berechtigt oder nicht, als Ganzes erhoben werden: Sie habe mit ihren antidemokratischen und antirepublikanischen Richtern der NS-Justiz den Boden bereitet,²⁵ sie sei auf „dem rechten Auge“ blind gewesen.²⁶ Ihr komme mithin, so das bekannte Diktum eines Politikwissenschaftlers, ein wesentlicher Anteil am Untergang der ersten deutschen Republik zu.²⁷ Die Urteile in politischen Prozessen sowie die soziale Homogenität der Richterschaft lösten bereits in den 1920er Jahren scharfe Justizkritik aus. Als prägend erwiesen sich die Schlagwörter „Klassenjustiz“ und „Vertrauenskrise der Justiz“.²⁸ Tatsächlich war die Justiz von der Revolution und dem Ende des Kaiserreichs kaum berührt worden.²⁹ Die weit überwiegende

²² Hitler, in GRUCHMANN–WEBER 1997: IV. 1590.

²³ Volksgericht München I, in GRUCHMANN–WEBER 1997: I. 364. Das Gericht meint, dass die fragliche Norm „ihrem Sinn und ihrer Zweckbestimmung nach“ nicht auf jemanden anwendbar sei, „der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler, der freiwillig 4 ½ Jahre lang im deutschen Heere Kriegsdienste geleistet, der sich durch hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde hohe Kriegsauszeichnungen erworben hat [...]“.

²⁴ ZU DOHNA 1924: 335. Krit. auch GRITSCHNER 2001: 52.

²⁵ Vgl. hierzu die Dokumentation von HANNOVER – HANNOVER-DRÜCK 1966.

²⁶ Vgl. hierzu die berühmten Arbeiten von GUMBEL 1921; 1922; zu Gumbel instruktiv LAHUSEN 2022.

²⁷ BRACHER 1966: 9.

²⁸ Einführend SIEMENS 2020: 21–35.

²⁹ So GUSY 1997: 199.

monarchistisch, konservativ und national denkenden Richter des Kaiserreichs³⁰ blieben in ihren Ämtern. Die junge Republik trat ohne republikanische Richter an bzw. mit einer „halbabsolutistischen Justiz“.³¹ Die Hoffnung war, mit der Festigung des neuen Staates und dem Nachrücken junger Kräfte eine schrittweise, „innere Republikanisierung der Justiz“³² voranzubringen. Der erhofften Demokratisierung der Weimarer Justiz war indes nur geringer Erfolg beschieden. Der 100. Jahrestag des sog. „Hitlerputsches“ und des nachfolgenden „Hitler-Prozesses“ provozieren geradezu kontrafaktische Spekulationen.³³ Wie wäre die deutsche und europäische Geschichte verlaufen, wenn das Volksgericht *Adolf Hitler* wegen festgestellten Hochverrats zu einer langjährigen oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt und damit aus dem Verkehr gezogen hätte? Der Holocaust hätte höchstwahrscheinlich nicht stattgefunden, ebenso wenig der Zweite Weltkrieg – die Welt wäre heute eine andere.

Quellen und Literatur

- BAUER, Franz – SCHMIDT, Eduard (1985): Die bayerischen Volksgerichte 1918–1924. Das Problem ihrer Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung. *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, 48(2), 449 ff.
- BRACHER, Karl Dietrich (1966): Einleitung. In HANNOVER, Heinrich – HANNOVER-DRÜCK, Elisabeth (Hg.): *Politische Justiz 1918–1931*. Frankfurt am Main: Hamburg Fischer Bücherei, 9.
- DOTTERWEICH, Volker (2010): „Hitlerputsch“ und Münchner Hochverratsprozess 1923/24. In KÖRBER, Esther-Beate – MERZIGER, Patrick – SCHULZ, Michael – STÖBER, Rudolf (Hg.): *Geschichte, Öffentlichkeit, Kommunikation. Festschrift für Bernd Sösemann*. Stuttgart: Franz Steiner, 175 ff.
- EVANS, Richard J. (2013): *Veränderte Vergangenheiten*. München: DVA.
- GRUCHMANN, Lothar – WEBER, Reinhard (1997): *Der Hitler-Prozess 1924. Wortlaut der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht München I*. München: K.G. Saur.
- GRITSCHNEDER, Otto (1990): *Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H.* München: C.H. Beck.
- GRITSCHNEDER, Otto (2001): *Der Hitler-Prozeß und sein Richter Georg Neithardt*. München: C.H. Beck.
- GUMBEL, Emil J. (1921): *Zwei Jahre Mord*. Berlin: Neues Vaterland.
- GUMBEL, Emil J. (1922): *Vier Jahre politischer Mord*. Berlin–Fichtenau: Neuen Gesellschaft.
- GUSY, Christoph (1997): *Die Weimarer Reichsverfassung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- HALLE, Felix (1922): *Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918–1921*. Berlin: Viva.
- HANNOVER, Heinrich – HANNOVER-DRÜCK, Elisabeth (1966): *Politische Justiz 1918–1931*. Frankfurt am Main: Hamburg Fischer Bücherei.
- HIRSCHBERG, Max – THIMME, Friedrich (1924): *Der Fall Fechenbach: Juristische Gutachten*. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- JASPER, Gotthard (1982): Justiz und Politik in der Weimarer Justiz. *VjZ*, 30(2), 167 ff.
- KERN, Eduard (1924): *Ausnahme-Gerichte. Akademische Antrittsrede, gehalten am 6. Dezember 1923 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. B.* Tübingen: J.C.B. Mohr.

³⁰ JASPER 1982: 198.

³¹ KUTTNER 1921: 6.

³² GUSY 1997: 203.

³³ Grundlegend über kontrafaktisches Erzählen in der Geschichtswissenschaft EVANS 2013.

- KOCH, Arnd (im Erscheinen): Das Urteil des Volksgerichts München gegen Adolf Hitler (1924). Verfassungs-widrig und nichtig? In *Festschrift für Werner Leitner*.
- KUTTNER, Erich (1921): *Warum versagt die Justiz*. Berlin: Verlag für Sozialwissenschaft.
- LAHUSEN, Benjamin (2022): Held wider Willen. Fall und Aufstieg des Emil Julius Gumbel. *Bulletin des Fritz Bauer Instituts*, 14 (23), 54 ff.
- NIESS, Wolfgang (2023): *Der Hitlerputsch 1923. Geschichte eines Hochverrats*. München: C.H. Beck. Online: <https://doi.org/10.17104/9783406799198>
- PREISNER, Mareike (2020): Die Rechtsprechungstätigkeit der bayerischen Volksgerichte (1918–1924). In KOCH, Arnd – KUBICIEL, Michael – LÖHNIG, Martin (Hg.): *Strafrecht zwischen Novemberrevolution und Weimarer Republik*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- REICHEL, Peter (2019): Der Hitler-Prozess. In GROENEWOLD, Kurt – IGNOR, Alexander – KOCH, Arnd (Hg.): *Lexikon der Politischen Strafprozesse*. Online: www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/glossar/hitler-adolf-2
- ROSSOL, Nadine – ZIEMANN, Benjamin (2001): *Aufbruch und Abgründe. Das Handbuch der Weimarer Republik*. Darmstadt: Wbg Academic.
- SCHUMANN, Dirk (2022): Ergänzender Bericht über wichtige Forschungsliteratur zur Weimarer Republik seit 2011/12. In KOLB, Eberhard – SCHUMANN, Dirk (Hg.): *Die Weimarer Republik*. 9. Ausg. Berlin: De Gruyter, 279 ff.
- SIEMENS, Daniel (2020): „Vertrauenskrise der Justiz“. Justizkritik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Justiz. In KOCH, Arnd – KUBICIEL, Michael – LÖHNIG, Martin (Hg.): *Strafrecht zwischen Novemberrevolution und Weimarer Republik*. Tübingen: Mohr Siebeck, 21 ff.
- SOERGEL, H. Th. (Hg.) (1922): *Das Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand*. München: Seitz & Schauer.
- STEGE, Bernd (1977): Der Hitlerprozess und Bayerns Verhältnis zum Reich 1923/24. *VfZ*, 25 (4), 439 ff.
- WINKLER, Heinrich August (2019): *Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie*. 3. Ausg. München: C.H. Beck. Online: <https://doi.org/10.17104/9783406726934>
- ZU DOHNA, Alexander (1924): Der Münchner Hochverratsprozeß. *DJZ*, 29, 335 ff.